



Bauherr: Gemeinde Gosheim

Projekt: Bebauungsplan „Tann – 1. Änderung“

Planungsstand: Entwurfsoffenlage

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Entwurfsoffenlage nach § 13a BauGB

Abwägungsergebnis

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 20.01.2017



Plangrundlage / -bezug:

Entwurf (vorl. Planfassung zur Entwurfsoffenlage §13a BauGB)

Nachrichtlich: Inhaltsverzeichnis der, der Entwurfsoffenlage zu Grunde liegenden Unterlagen

0.10 Begründung / Erläuterung vom 01.07./15.09.2017

<01_go83220b_docx.pdf>

Anlagen – Pläne der Entwurfsplanung

1.01 Übersichtslageplan „Auszug Änderungsbereich
M 1 : 2.500 v. 01.09./15.09.2017; Format A4

<11_go83120b_02_dwg.pdf>

1.02 Lageplan „Gesamtgebiet best. Bebauungsplan“
M 1 : 1.000 v. 01.07./15.09.2017, Format 900 x 500

<12_go83120b_03_dwg.pdf>

1.03 Lageplan „geplante Veränderung“
M 1 : 1.000 v. 15.09.2017, Format 900 x 500

<13_go83120b_05_dwg.pdf>



Präambel

Der Bebauungsplan „Tann“ wurde mit Bekanntmachung der Beschlussfassung am 13.10.2003 rechtskräftig. Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 10.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Tann“ auf essen östlicher Seite im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB zu ändern (Bebauungsplan Tann – 1.Änderung“).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine modifizierte Erschließung des Gewerbe- und Mischgebietes auf dessen Ostseite geschaffen werden.

Die 1. Entwurfsoffenlage fand vom 31.07.2017 bis 01.09.2017 statt und wurde am 20.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden zusätzlich mittels Schreiben / E-Mail am 31.07.2017 über die Entwurfsoffenlage informiert.

Auf Grund der Anregungen des Landratsamtes Tuttlingen vom 04.09.2017 i.V.m. der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 10.07.2017 wurde die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in redaktionell überarbeiteter Form wiederholt.

Die 2. Entwurfsoffenlage fand vom 02.10.2017 bis 03.11.2017 statt und wurde am 21.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Entwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan* mit Schreiben vom 29.09.2017 um Stellungnahme nach §13a BauGB gebeten.

Die hierzu vorgebrachten Anregungen wurden als „Vorschlag der Verwaltung“ zusammengestellt. Die Abwägung zur Entwurfsoffenlage durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 11.12.2017 und basierte auf folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <go83tob1/ E2aus_20170921.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers, TN < go83tob1/ E2_Abwaeg_20171103xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Ergebnis

Im Gremium wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Das Abwägungsergebnis entspricht dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung und liegt als „Abwägungsergebnis“ den Satzungsunterlagen bei.

Anlagen zum Abwägungsergebnis: (genaue Bezeichnung siehe oben)

- Übersichtstabelle
- Tabellarische Ergebniszusammenfassung
- Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB		
Gemeinde Gosheim		
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung		
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag		
Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)	Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:	
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>		
)1 = Gesamtübersicht; Plan go8120b_02; M 1:2.500; Format A4; Farbplot	wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
)2 = Übersichtslageplan go83120b_03; M 1:1.000; 900x500; Farbplot		
)3 = Lageplan vorher/nachher go83120b_05; M 1:1.000; Format 900x500; Farbplot		
)4 = Erläuterung / Begründung go83220b	wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	0
	wird zurückgewiesen / nicht beachtet	-
Terminvorgaben und Fristen:		
Information zur Entwurfsoffenlage: 21.09.2017 über ortsübliche Bekanntmachung; zusätzliche Information an die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 29.09.2017		
Frist / Zeitraum der Entwurfsoffenlage: Montag 02.10.2017 bis Freitag,03.11.2017		
Stellungnahmen, die während der 1. Entwurfsoffenlage im Zeitraum von Montag 31.07.2017 bis Freitag 01.09.2017 abgeben wurden, sind mit berücksichtigt.		

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
Landratsamt			
10	Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt	zur 1. Entwurfsoffenlage - 04.09.2017	
	<i>Wie Ihnen bereits telefonisch am 31.08.2017 mitgeteilt, haben wir einige Anmerkungen bezüglich des Verfahrens.</i>		
	<p>1. Vereinfachtes Verfahren Im Gegensatz zum Abstimmungsgespräch am 03.05.2017 und zu ihrer Anfrage vom 29.05.2017 soll der Bebauungsplan nun nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, sondern im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden. Die Wahl des Verfahrens ist für uns nicht nachvollziehbar. Voraussetzung für ein vereinfachtes Verfahren ist u.a., dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Änderung muss vom damaligen planerischen Grundgedanken der Gemeinde noch umfasst sein. Bei der Änderung einer öffentlichen Grünfläche, um hier eine Erschließungsstraße zuzulassen, ist vom damaligen Grundgedanken aber nicht mehr umfasst. Das vereinfachte Verfahren ist u.E. daher nicht möglich. Wir regen an, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern.</p>	Verfahren wird nach §13a durchgeführt weil so durch Gemeinderat beschlossen. Der textl. Teil wurde korrigiert und eine 2. Entwurfsoffenlage durchgeführt	+
	<p>2. Abgrenzung des Plangebiets Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, welcher Teil des ursprünglichen Bebauungsplans geändert werden soll. Jede Bebauungsplanänderung stellt einen eigenständigen Bebauungsplan dar, der einer eigenen Abgrenzung, also eines eigenen Plangebietes bedarf, § 9 Abs. 7 BauGB. Vorliegend wird nicht der gesamte Bebauungsplan „Tann“ geändert, sondern lediglich der Teil, der die Erschließungsstraße zulassen soll sowie die Ausweisung einer Grünfläche im Norden. Diese Änderungen könnten dann im beschleunigten Verfahren erfolgen, so dass hinsichtlich der räumlichen Begrenzung des § 13a BauGB u.E. keine Probleme bestehen dürften.</p>	Anregung des LRA wurde im Plan eingearbeitet, der zur zweiten Entwurfsoffenlage ausgelegt wurde.	+
	<p>3. Anpassung des Flächennutzungsplans Der wirksame Flächennutzungsplan weist für das Änderungsgebiet eine gewerbliche Fläche aus. Die geplante Ausweisung einer Grünfläche im Norden weicht von diesen Darstellungen ab, so dass der Flächennutzungsplan geändert werden müsste. Im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens könnte dieser im Wege der Berichtigung angepasst werden, § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Andernfalls ist ein Parallelverfahren erforderlich.</p>	Hinweis wird in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt	+
	<p>4. Öffentlichkeitsbeteiligung Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll u.a. den Bürger erläutern, in welchem Bereich der Bebauungsplan gilt. Daher muss aus der amtlichen Bekanntmachung der exakte Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans erkenntlich sein. Dies kann auch anhand einer zeichnerischen Darstellung mithilfe einer Karte mit entsprechend großem Maßstab erfolgen, wonach sich der Bereich des Bebauungsplans bestimmen lässt. Sinnvoll ist dabei die Ergänzung von Flurstücknummern. Die Darlegungen in der amtlichen Bekanntmachung vom 20.07.2017 erfüllen diese Anforderungen nicht. Für den Bürger sind die Grenzen des Änderungsbebauungsplans nicht klar erkennbar. Auch der Zweck der Planung, den Verkehr über die Hauptstraße/Weiherstraße bzw. Egartenstraße zu entlasten, geht aus der Bekanntmachung nicht hervor. Auch wird nicht angeführt, dass die aktuell bestehende Grünfläche im Osten Richtung Norden verlegt werden soll.</p>	Anregung des LRA wurde im Plan eingearbeitet, der zur Bekanntmachung der zweiten Entwurfsoffenlage verwendet wurde.	+

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Des Weiteren wurde der Aufstellungsbeschluss nach der am 13.05.2017 in Kraft getretenen BauGB- Novelle gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung muss sich daher nach den neuen Vorschriften richten. Sowohl im vereinfachten Verfahren wie auch im beschleunigten Verfahren steht der Gemeinde bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ein Wahlrecht zu. Sie kann demnach gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB bzw. gem. § 13a Abs. 2 BauGB iVm § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB eine klassische Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchführen oder lediglich der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist insbesondere § 4a Abs. 4 BauGB zu beachten, wonach die Bebauungsplanunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen sind. Hinsichtlich des zuletzt genannten Erfordernisses weise ich auf § 214 Abs. 1 Nr. 2e) BauGB hin.	Anregung des LRA wurde bei der zweiten Entwurfsoffenlage über das Portal des GVV berücksichtigt.	+
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 03.11.2017	
	Im Plangebiet des Änderungsbebauungsplans wurde im Osten eine Verkehrsfläche für eine Straße mit aufgenommen, die die Zufahrt zum Parkplatz des Unternehmens über eine weitere Straße ermöglichen soll. Zweck ist die Entlastung der bisherigen Zufahrtsstraße, die durch das angrenzende Wohngebiet führt. Des Weiteren wurde die Festsetzung „Grünfläche“ teilweise aus dem südlichen Plangebiet heraus genommen und in den Norden des Gebietes verlegt. Durch den Änderungsbebauungsplan werden in dessen Bereich die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Tann“ aufgehoben. Abgesehen von der im neuen Plan ausgewiesenen Grünfläche und der Verkehrsfläche sowie den Flächen für die Wasserwirtschaft bleibt daher in den übrigen Flächen die Art der baulichen Nutzung unklar. Die Abgrenzungen Gewerbegebiet und Gewerbegebiet mit Einschränkungen enden im Planbereich des Bebauungsplans „Tann“. Diese Festsetzungen sollten sich daher auch in das Änderungsgebiet erstrecken beziehungsweise es sollte eine neue Ausweisung erfolgen. Insbesondere für den konkreten Fall der Kreuzung im Osten, die die neue Straße mit der Zufahrt zum Parkplatz verbinden soll, würde dort kein qualifizierter Bebauungsplan vorliegen. Der Bau einer Straße in diesem Kreuzungsbereich wäre dann möglicherweise nicht genehmigungsfähig.	die Plandarstellung erfolgte in dieser Form zunächst auf Empfehlung des LRA; der Planausschnitt zeigt, dass der sonstige BPlan "Tann" greift. Die diesbezüglichen Hinweise der textlichen Darstellung werden entsprechend in der Ausschnittsdarstellung mit übernommen: sonstige Pázisierungen sind nach Ansicht des Verfassers nicht notwendig und würden ggf. bei kleinsten Abweichungen u.U. wieder planungsrechtliche Änderungstatbestände auslösen	0
11	Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt	zur 1. Entwurfsoffenlage - 04.09.2017	
	An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3 m tiefe Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) ab einer Höhe von 80 cm Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.	wird im ZUge der fachtechnischen Palnung berücksichtigt	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	
	Inhalt der Stellungnahme	Index	
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0
12	Landratsamt Tuttlingen, Naturschutz	zur 1. Entwurfsoffenlage - 04.09.2017	
	Nach der vorliegenden Entwurfsplanung ist in der bisherigen öffentlichen Grünfläche nunmehr eine Verkehrsfläche zur Osterschließung des anliegenden großflächigen Gewerbebetriebes vorgesehen. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der bisher rechtskräftig ausgewiesenen Grünfläche wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Rücknahme der Baugrenze um ca. 5 000 m ² reduziert. In diesem Zusammenhang ist im Entwurfsplan ca. 7 100 m ² Grünfläche als Ausgleichsfläche für Naturschutz dargestellt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme	0
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0
13	Landratsamt Tuttlingen, WWA - "Kommunales Abwasser"	04.09.2017 + 03.11.2017	
	Wir gehen davon aus, dass die Entwässerung der Erschließungsstraße „Ost“ breitflächig über mindestens 30 cm bewachsenen Oberboden erfolgt.	Kenntnisnahme; wird i.Z.d. fachtechnischen Palnungen so berücksichtigt	0
14	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Altlasten		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
15	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Oberirdische Gewässer		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
16	Landratsamt Tuttlingen, WWA - Bodenschutz	zur 1. Entwurfsoffenlage - 04.09.2017	
	Durch die 1. Änderung erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden auf der bisher als Grünfläche ausgewiesenen Fläche durch die künftige Erschließungsstraße und damit eine dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Für die durch Versiegelung bedingte Flächenneuanspruchnahme ist der Eingriff in das Schutzgut Boden zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen.	Kenntnisnahme	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die Eingriffe sind wie folgt zu unterteilen: Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (wie z.B. Versiegelungen), die zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führen, sind zu 100 % auszugleichen. Hierzu zählen auch teilversiegelte Flächen und Zufahrten, die für eine intensive Befahrung mit Maschinen benötigt werden. Hinzu kommen die baubedingten Wirkfaktoren, die beispielsweise bei Geländemodellierungen wie Abgrabungen, Aufschüttungen entstehen. Diese sind zu 50 % auszugleichen. Für die bauzeitlichen Beeinträchtigungen wird ein pauschaler Verlust von 10 % des ermittelten Kompensationsbedarfs festgelegt. Der Eingriff ist schutzgutbezogen auszugleichen. Entsprechende Bodenmaßnahmen können der Ökokontoverordnung Tabelle 3 entnommen werden. Nach Vorlage der Bilanzierung wird von Seiten des Bodenschutzes erneut Stellung genommen.	die Bebauungsplanänderung sieht vor, dass durch geänderte Festsetzungen > 2.000 m ² Fläche weniger versiegelt werden sollen als vorher. Die Ausführungen werden zurückgewiesen; s.u.	--
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 03.11.2017	
	Der Bebauungsplan „Tann – 1. Änderung“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geführt. Von einer Umweltprüfung wird im Rahmen des Änderungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Für die Inanspruchnahme der bisher rechtskräftig ausgewiesenen Grünfläche wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Rücknahme der Baugrenze um ca. 5 000 m ² reduziert. Somit kann auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für den Eingriff in das Schutzgut Boden verzichtet werden.	Kenntnisnahme, die technischen Sachverhalte war auch in der 1. Entwurfsoffenlage so; s.o.	0
17	Landratsamt Tuttlingen, Kreisbrandmeister	zur 1. Entwurfsoffenlage - 04.09.2017	
	Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen den geplanten Bebauungsplan, wenn - die Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 mit 192 m ³ /h dimensioniert ist sowie - an einer geeigneten Stelle im Änderungsbereich ein Überflurhydrant nach DIN 14384 mit A/B/B Abgängen vorhanden ist. Es können Löschwasserentnahmestellen in einem Radius von bis zu 300 m in die Berechnungen mit einbezogen werden.	Kenntnisnahme; es sind keine Einrichtungen zur Wasserversorgung / Löschwasser geplant; Anregung wird nicht aufgenommen	--
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0
18	Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt	zur 1. Entwurfsoffenlage - 04.09.2017	
	Die geplante "Erschließungsstraße Ost" liegt auf der Trasse eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Grasweg) in einem bislang als Grüngürtel ausgewiesenen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tann". Sollte mit dem befestigten Ausbau der neuen "Erschließungsstraße Ost" auch künftig die Erreichbarkeit der östlich gelegenen Landwirtschaftsflächen im Gewann "Unterm Tann" gesichert sein, bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tann keine Bedenken.	Kenntnisnahme	0
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
19	Landratsamt Tuttlingen, Forstamt	03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0
20	Landratsamt Tuttlingen, Straßenbauamt	03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0
21	Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt	03.11.2017	
	Aus Sicht des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Wir möchten aber folgende Anmerkung äußern. Durch die Änderung des Verlaufs des östlichen Erschließungsweges wird die Zuwegung des Flurstücks 2444/3 gegenüber der bisherigen Planung verschlechtert. Grundsätzlich sollte deshalb im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans darauf geachtet werden, dass die Erschließung aller östlich angrenzenden privaten Flurstücke (2431 bis 2444/3) über die Grünfläche am östlichen Wegrand des östlichen asphaltierten Erschließungsweges ermöglicht wird. Bei einer Erweiterung im Flächennutzungsplan muss bereits bei der Planung darauf geachtet werden, dass die Erschließung der südlich des Wegeflurstücks 2515/1 gelegenen Flurstücke gewährleistet bleibt.	Kenntnisnahme; Zufahrtsituation von Fl.-Nr. 2444/3 wird nicht verschlechtert sondern verbessert; dies gilt für alle Flurstücke entlang der geplanten Straße, die momentan nur über einen Wiesenweg - nicht öffentlicher Weg erschlossen werden	0
22	Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt	04.09.2017	
	Die Planung sollte durch ein schalltechnisches Gutachten begleitet werden, das die Einwirkung der Planung unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf die Bebauung südlich des Parkplatzes (obere Tannstraße) untersucht.	wird nicht ausgeführt; Zufahrtsfrequenz wird durch parkplatzgröße beeinflusst; Belastung auf südliches Mischgebiet wird tendenziell kleiner und nicht größer	--
23	Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt	03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0
24	Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt	zur 1. Entwurfsoffenlage - 04.09.2017	

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Das Plangebiet ist durch die Haltestellen "Gosheim, Alemannenstraße", "Gosheim, Fa. Hermle" und "Gosheim, Heubergstraße" gut an den ÖPNV angebunden. Um die ÖPNV-seitige Erschließung attraktiver zu gestalten und Zugangshemmnisse zum ÖPNV abzubauen, regen wir an, diese Haltestellen oder einen Teil von ihnen nach Möglichkeit beidseitig barrierefrei umzubauen. Ein derartiger Umbau würde zu einer systemischen Umsetzung der im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis 2022 angestrebten Barrierefreiheit beitragen. Davon würden nicht nur das betreffende Plangebiet, sondern die gesamte Umgebung sowie alle Ein- und Aussteiger an den Haltestellen profitieren. Ein barrierefreier Umbau sollte in enger Abstimmung mit uns geschehen.	Kenntnisnahme; Umbau der Haltestellen ÖPNV werden im gemeindegebiet unabhängig vom anhängenden BPlan-verfahren i.Z.dStraßensanierungen sukzessive vorgenommen und nicht im BPlan aktiviert	0
	Darüber hinaus schlagen wir vor, zu prüfen, ob von allen Seiten attraktive Gehwege zu diesen Haltestellen bestehen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, regen wir an, entsprechende Gehwege zu bauen oder bestehende Gehwege zu verbessern bzw. attraktiver zu gestalten. Auch die Aufenthaltsqualität an den Haltestellen könnte durch weitere städtebauliche Maßnahmen verbessert werden. Abschließend möchten wir überdies empfehlen, dieses Bebauungsplanverfahren zum Anlass zu nehmen, um gemeinsam mit uns zu untersuchen, ob die Gemeinde Gosheim durch den ÖPNV flächenmäßig ausreichend erschlossen ist oder ob sich an der einen oder anderen Stelle Anpassungen bei den Linienführungen bzw. Fahrwegen und/oder die Einrichtung zusätzlicher Haltestellen als sinnvoll erweisen würden. Gern kann uns die Gemeinde Gosheim einen Terminvorschlag für eine Beratung und Vorortbesichtigung unterbreiten. Hierfür können Sie sich gern an Daniel Stache unter der Rufnummer 07461 926-3514 oder per E-Mail an d.stache@landkreis-tuttlingen.de wenden.	Gespräche finden it dem LRA i.Z.d. sonstigen abumassnahmen und Straßensanierungsmassnahmen bereits statt; Abstimmngen werden gezielt ausserhalbdes BPlan-verfahrens angegangen	0
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 03.11.2017	
	Es werden keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur Verfahrensänderung vorgebracht. Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung vom 04.09.2017.	Kenntnisnahme	0
25	Landratsamt Tuttlingen, Untere Flurbereinigungsbehörde		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden			
30	Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde		
	keine raumordnerischen Bedenken	zur 1. Entwurfsoffenlage - 01.08.2017	
	Anregungen und Hinweise:	Kenntnisnahme	0
	1. Der Änderungsbereich grenzt im Südosten direkt an eine Waldfläche an, die nach unserem Raumordnungskataster die Funktion eines Bodenschutzwaldes besitzt. Es sollte daher sichergestellt sein, dass diese Planung auch mit den Belangen der Forstwirtschaft (v.a. Plansätze 5.3.1 ff. Landesentwicklungsplan 2002) vereinbar ist.	Kenntnisnahme	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
2.	Die geplante Ausweisung einer ca. 0,8ha großen Grünfläche für Ausgleichsmaßnahmen mit einer darin eingebetteten größeren Fläche für die bereits bestehende Retentionsanlage im Nordosten des Änderungsbereichs weicht von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplan (gewerbliche Baufläche) ab. Wir regen daher an, den Flächennutzungsplan insoweit bei der nächsten Gelegenheit an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs anzupassen.	wird i.Z.d.. FNP-Fortschreibung berücksichtigt	+
3.	Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauB (vereinfachtes Verfahren) selbst ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir empfehlen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Gemeinde Gosheim zuständigen Baurechtsbehörde. Sollte zu dieser Frage darüber hinaus auch noch eine planungsrechtliche Beratung oder Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg benötigt werden stehen aber auch wir hierfür selbstverständlich gerne zu Verfügung.	Kenntnisnahme	0
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 10.10.2017	
	In Ergänzung unserer grundsätzlich auch weiterhin gültigen, bisherigen raumordnerischen Bebauungsplan Stellungnahme vom 01.08.2017 äußern wir ns zu den auf Anregung des Landratsamt Tuttlingen erneut bekannt gemachten und inhaltlich geänderten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt:	Kenntnisnahme	0
	1. Gegen die geplanten Bebauungsplan Änderungen sowie die Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanänderungsentwurfes auf die von den eigentlichen Umplanungen betroffenen Teilbereiche am Ost- und Südrand des bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Allerdings weicht der aktuelle Bebauungsplanentwurf hier teilweise von der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg bzw. des aktuellen Entwurfes zur 1. Änderung dieses Flächennutzungsplanes ab. Wir regen daher nochmals an, den Flächennutzungsplan insoweit zu gegebener Zeit gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes anzupassen.	wird i.Z.d.. FNP-Fortschreibung berücksichtigt	+
	2. Der Änderungsbereich grenzt im Südosten direkt an eine Waldfläche an, die nach unserem Raumordnungskataster die Funktion eines Bodenschutzwaldes besitzt. Es sollte daher sichergestellt sein, dass der Bebauungsplanänderungsentwurf auch mit den Belangen der Forstwirtschaft (vor allem Plansätze 5.3.1 ff. Landesentwicklungsplan 2002) vereinbar ist.	Kenntnisnahme; Forstverwaltungen haben positive Stellungnahmen abgegeben und Nichtbeeinflussung bestätigt	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	3. Die §§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreien zwar vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1 Abs. 7 sowie § 1 a BauGB). In enger Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen ist deshalb zu prüfen, ob die bislang in den Bebauungsplanunterlagen enthaltenen Ausführungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung so tatsächlich ausreichend sind.	Kenntnisnahme	0
31	Regierungspräsidium Freiburg, Straßenbauamt Donaueschingen	zur 1. Entwurfsoffenlage - 01.08.2017	
	Die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf nur Stellung im Hinblick auf die Planung- und Ausbaubehörden sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung an diesen Straßen. Das Baugebiet wird über Gemeindestraßen an die Landstraße L 433 angeschlossen. Die Landstraße liegt außerhalb des Bebauungsplanes. Unsere Belange sind daher nicht betroffen.	Kenntnisnahme	0
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 23.10.2017	
	Wir verweisen hiermit auf unsere Stellungnahme vom 01.08.2017.	Kenntnisnahme	0
32	Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt	zur 1. Entwurfsoffenlage - 15.08.2017	

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Ostreenkalk-, Hamitenton-, Wedelsandstein- und Dentalenton-Formation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen bei Anlage von tiefen und/oder breiten Baugruben zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme	0
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 20.10.2017	

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 15.08.2017 (Az.2511//17-08051) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
33	Regierungspräsidium Freiburg, Gewässerdirektion Bereich RW		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
34	Regierungspräsidium Freiburg, Landesdenkmalamt B-W		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
35	Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Behörde		
	Weder ist im Vorhabensbereich Wald im Sinne § 2LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans sind daher keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken.	Kenntnisnahme	0
	Bzgl. der in den Plänen zusätzlich dargestellten vorgesehenen FNP-Änderung südlich des B-Plans, verweisen wir auf die Hinweise in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde.	Kenntnisnahme	0
		zus. zur 2. Entwurfsoffenlage - 09.10.2017	
	Bereits im Rahmen der 1. Entwurfsoffenlage haben wir uns mit Stellungnahme vom 28.08.2017 zum Planvorhaben geäußert, auf die wir an dieser Stelle verweisen. Von der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes sind nach wie vor keine forstlichen Belange betroffen.	Kenntnisnahme	0
Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände			
41	Gemeindeverwaltungsverband, Heuberg		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
42	Zweckverband Wasserversorgung, Hohenberggruppe - Techn. Betrieb,		06.11.2017
	In besagtem Gebiet befinden sich keine Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe. Des Weiteren sind in nächster Zeit in diesem Bereich auch keine Leitungsbaumaßnahmen geplant.	Kenntnisnahme	0
44	Polizeidirektion, Tuttlingen,		21.08.2017
	Aus verkehrspolizeilicher Sicht haben wir im derzeitigen Planungsstadium grundsätzlich keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
45	Staatl. Vermögens- und Bauamt, Rottweil		02.08.2017 + 16.10.2017
	Von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil werden keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan "Tann - 1. Änderung" in der Gemeinde Gosheim vorgebracht.	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	Bund für Umwelt und Naturschutz, BS Tuttlingen		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
51	Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg, keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
52	Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
53	Handwerkskammer, Konstanz keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
54	Naturpark Obere Donau e.V. keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
60	Netze BW, BS Tuttlingen	13.10.2017	
	Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen ein: 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 20-kV-Kabel (im Bebauungsplan bereits eingezeichnet) der Netze BW GmbH deren Bestand auch während der Erschließungsarbeiten gesichert sein muss. Dieses 20-IV-Kabel ist im beigefügten Plan rot dargestellt. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.	Kenntnisnahme	0
	2. Wir bitten Sie, für dieses 20-kV-Kabel, aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, Leitungsrechte im Bebauungsplan aufzunehmen und diese Leitung mit Schutzstreifen in den Planzeichnungen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für dieses 20-kV-Kabel beträgt 0,5m rechts und links der Kabel.	zeichnerischer Teil wird entsprechend angepasst.	+
	3. In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche eine Bebauung oder eine andere Nutzung z.B. auch Bepflanzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.	textlicher Teil wird entsprechend angepasst	+
61	Deutsche TELECOM AG, Techn. Infrastruktur NL Südwest keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
62	Energieversorgung, Rottweil	18.08.2017 + 11.10.2017	
	Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
63	Unitymedia	04.09.2017 + 18.10.2017	
	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
Nachbargemeinden			
80	Gemeindeverwaltung Wehingen keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
81	Gemeindeverwaltung Deilingen	30.09.2017	

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Die Gemeinde Deilingen gibt zum o.g. Bebauungsplan keine Stellungnahme ab, da die Interessen der Gemeinde von der Planung nicht berührt sind.	Kenntnisnahme	0
82	Gemeindeverwaltung Bubsheim	02.08.2017	
	Die Gemeinde Bubsheim ist von der Planung nicht betroffen und hat diesbezüglich keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme	0
83	Gemeindeverwaltung Böttingen	04.10.2017	
	Die Gemeinde Böttingen hat nach wie vor keine Einwände gegen den Bebauungsplan	Kenntnisnahme	0
84	Gemeindeverwaltung Wellendingen		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
85	Gemeindeverwaltung Frittlingen	14.08.2017	
	Seitens der Gemeinde Frittlingen werden im Rahmen des o.g. Bplanes keine Einwendungen bzw. Anregungen abgegeben. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren sehen wir ab.	Kenntnisnahme	0
86	Gemeindeverwaltung Denkingen	01.08.2017 + 05.10.2017	
	Die Gemeinde Denkingen ist von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme	0
schriftlichon Bürgern vorgetragene Anregungen zur Entwurfsoffenlage			
90	Anja und Mark Weiß	29.08.2017	
	Wir legen gegen das geplante Projekt vom 01.07.2017 „Bebauungsplan „Tann-1.Änderung“ fristgerecht, wie mit Herr Haller besprochen, Einspruch ein.	Kenntnisnahme; zu den Inhalten des Bebauungsplanes "Tann" werden direkt keine Einsprüche und Anregungen vorgetragen. Vielmehr werden zu denplanerischen Inhalten des Bebauungsplanes Interpretationen angeführt, die planungsrechtlich nicht dargestellt sind. Die Stellungnahmen beziehen sich auf Inhalte des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und werden dort abgewogen.	0
	1. Es ist widersprüchlich die eine Straße (Industriestraße) zu entlasten, wenn man im Hinterkopf schon eine deutlich größere Belastung für eine andere Straße (obere Tannstraße) plant. Es wird zwar richtig dargestellt, dass die Industriestraße durch den Bebauungsplan mit Anschluss an die Industriestraße entlastet wird, dass aber in die die Planung eine neue Fläche zur Nutzung ausgewiesen wird, die Jahre später alle Anwohner der oberen Tannstraße belastet geht in dem „1. Schritt“ nicht offensichtlich hervor. Wenn man nämlich die Hintergründe hierfür kennt, so wird im 2. Schritt aus der Fläche, wie uns persönlich bestätigt wurde, eine Parkfläche von mindestens 4-500 Parkplätzen geschaffen, deren Zufahrt über die obere Tannstraße verläuft. Dies würde zu Zeiten des Arbeitsbeginns / Arbeitsende bzw. Schichtwechsel, eine sehr hochfrequente Verkehrsbelastung zu Folge haben. Somit wären dann wir und weitere Anwohner, auch durch die Obere Tannstraße sehr hohen Lärmimmissionen und der Beleuchtung die die ganze Nacht hell erleuchtet ist ausgesetzt. Woher kommt eigentlich ein Bedarf von weiteren 500 Parkplätzen? Somit sehen wir keinen Grund für eine Erweiterung des Flächennutzungsplans.		
	2. Wir sind schon genug den Immissionen durch die Heubergstraße und der „unteren Tannstraße“ ausgesetzt. Aus Gründen der permanenten Lärmimmissionen auch durch Lüftungsanlagen sind wir bei uns schon, wie gesagt von unserem Schlafzimmer im Norden in das ruhigere Zimmer im Süden umgezogen. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans hätten wir hier wieder eine deutliche Beeinträchtigung, was uns die Lebensraumqualität drastisch reduziert.		

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	3. Als wir 1998 hier den Bauantrag für Heubergstraße 45/1 gestellt haben, hieß es für uns, auch laut Abrundungssatzung „hier hinten wird sowieso nicht mehr gebaut und da hinten ist alles Wassereinzugsgebiet. Also baut da niemand mehr“		
	4. Ursprünglich haben wir in einem Wohngebiet gebaut. Jetzt stelle ich fest sind wir Teil eines Mischgebietes?? Ähnlicher Verlauf wie im Gebiet Tann. Die an das Gewerbegebiet „Tann“ angrenzende unbebaute Wohngebietsfläche soll in eine gemischte Nutzung umgewidmet werden. Dadurch kann die Baulücke zukünftig, einer zwischen Wohnen und Gewerbe, angemessenen Nutzung zugeführt werden. (Quelle: 1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg vom 14. Juni 2017 Seite 23).		
	5. Bei der Einsicht des Bebauungsplans „Tann-1“ auf dem Rathaus, gibt es keinen Hinweis auf die zu erwartenden Immissionen. D.H. die Neuausweisung ist ohnehin nicht entscheidend geprüft. Würde aber vermutlich für eine spätere Nutzungsänderung ohne Bedeutung sein, sollte es nun zu einer Gestattung des FNP. Ist nicht korrekt. Zum anderen werden neue Bauflächen als Bestand aufgenommen, wenn für die entsprechenden Flächen ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder eine andere rechtskräftige Genehmigung, zum Beispiel auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), vorliegt. (Quelle: 1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg vom 14.Juni2017 Seite 7)		
	6. 2003 war schon alles anders. Man erschloss, ein Wohngebiet in dem keinerlei Absicht von Industrie war und machte daraus ein Mischgebiet!?? Dazu legte man die hohen Erschließungskosten, auf alle Anlieger um. Es ist nicht richtig die Straßen in einem Wohngebiet, bei dem die Anwohner und Grundstückbesitzer einen beträchtlichen Anteil an den Erschließungskosten getragen haben, nun als öffentliche Anbindung für weitere Planungsvorhaben genutzt werden soll. Da fragen wir uns:" kommt da noch etwas zurück".		
	7. Durch den zu erwartenden, erheblichen Verkehr der Anbindung, der oberen Tannstraße an die Industriestraße und im die im Schritt 2 an eine Parkfläche, sehe ich eine sehr große Unfallgefahr vorprogrammiert. Kinder spielen auf der Straße. Wer trägt hier die Verantwortung. Wir wollten eigentlich schon im Vorfeld eine Verkehrsberuhigte Straße beantragen, da es oftmals schon durch Raser im geraden Bereich der oberen Tannstraße zu gefährlichen Situationen kam.		
	8. Großer Grünflächenverlust: Für die Gemeinde notwendigen Ausgleichsflächen gehen verloren. 9. Die ausgewiesene Fläche im FNP ist Wassereinzugsgebiet. Uns wurde uns damals, der Wunsch, nur 10 Meter weiter hinten bauen zu wollen unter diesem Vorwand verwehrt. 10. Landwirtschaftlich genutzte Fläche. 11. Im Antrag der Gemeinde wird behauptet: „Schutzgebiete und Biotope sind nicht bekannt“ --> Unsere Erkenntnis: Vor allem sind in der manchmal stark sumpfigen Wiese, sehr oft Kröten zu finden. Geplanter Waldflächenverlust: Falken und Buntspechte, Eichelhäher und Kauz sind gerade verbreitet. Durch die Geplanten Baumfällarbeiten würden diese wohl verdrängt.		

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	2.5 Inhalt des Flächennutzungsplans Der FNP soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu dienen, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, neben der Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung, in den Grundzügen darzustellen. Gleichzeitig sind dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (Quelle: 1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg vom 14.Juni 2017)		
	Zum Abschluss: Aus unserer Sicht ist die Anbindung des Bestehenden Parkplatzes der Fa. Hermle über die „Erschließungsstraße Ost“ von der Industriestraße her und die Rücksichtnahme auf die Anwohner (der Industriestraße), völlig sinnvoll und lobenswert, da hierdurch auch die untere Tannstraße und der obere Teil der „bewohnten Industriestraße“ entlastet wird. Dem Stimmen wir gerne zu. Falls die Fa. Hermle weitere Flächen zum Parken benötigen sollte würde sich allerdings dann eher eine Fläche im unteren Bereich (Anlage 1) anbieten. Dies wäre auch von der Topographie schlüssiger, als in den steilen Hang eine Straße zu machen, die im Winter eh zu einer großen Unfallgefahr führen würde. Anstatt Parkplätze zu generieren, würde ich mir auch Seitens der Gemeinde eher Gedanken darüber machen, Ressourcen zu schonen und zu waren. Man sollte sich darüber hinaus, wenn man schon so ein Flächenproblem hat, auch mal Gedanken über „Park and Ride“ Angebote machen. Die ca. 2500 Arbeitsplätze die wir in Gosheim alleine haben bieten sich fast an, ein von der Gemeinde oder Verband gestütztes Parkhaus am Sturmbühl oder Auparkplatz (Wenn die Container weg sind) zu bauen oder evtl. sogar beim Autohaus Nann an der Landstraße und die Unternehmen (und zwar Alle) mit einem Shuttle anzufahren. Die Öffentlichen Verkehrsmittel attraktiver gestalten, das wäre mein Wunsch und meine Forderung an die Gemeinde und den Verband (GVV Heuberg).		
	Aber die Erweiterung des FNP, auch schon alleine als Fläche lehnen wir ab.		
91	Michaela und Bernd Riedlinger	29.08.2017	
	wir legen gegen das geplante Projekt vom 01.07.2017 „Bebauungsplan „Tann - 1. Änderung“ fristgerecht Einspruch ein.		
	Begründung: 1. Eine Änderung des Flächennutzungsplans würde zwangsläufig zu einer Neuausweisung „Parkplatz“ (Verkehrsfläche mit ca. 2 Hektar) führen. (1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg Tabelle 13: Nr. 4.2, Gemeinde Gosheim: Geplante Verkehrsfläche „Parkplatz“; Dr. Grossmann, 14.06.2017) Hier ist auch vermerkt „Der Parkplatz kann über den bestehenden Parkplatz erschlossen werden“. „Kann“, nicht „muss“ wohlgemerkt.	Kennntnisnahme; zu den Inhalten des Bebauungsplanes "Tann" werden direkt keine Einsprüche und Anregungen vorgetragen. Vielmehr werden zu denplanerischen Inhalten des Bebauungsplanes Interpretationen	0



2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	In der Begründung/Erläuterung zu „Bebauungsplan Tann – 1. Änderung“ (Planungsbüro Hermle 01.07.17) wird angeführt: „Die Mitarbeiterparkplätze können momentan ausschließlich über die Heubergstraße und die „Untere Tannstraße“ angefahren werden, was zu Zeiten des Arbeitsbeginns / Arbeitendes bzw. bei Schichtwechsel periodisch hochfrequente Verkehrsbelastungen zur Folge hat. Dies führt im Bereich „Weiherstraße / Egartenstraße / Heubergstraße“ zu relativ hohen Lärmimmissionen. Mit der Ausweisung der „Erschließungsstraße Ost“ und der in Richtung L433 gelegenen Anbindung kann die Beeinflussung der Nachbarschaft und die Immissionen deutlich reduziert werden.“	<p>angerührt, die planungsrechtlich nicht dargestellt sind. Die Stellungnahmen beziehen sich auf Inhalte des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und werden dort abgewogen.</p>	
	Im „Bebauungsplan Tann – 1. Änderung“ ist die entsprechende Fläche nur mit „vorgeschlagene Erweiterung FNP“ bezeichnet, innerhalb des Flächennutzungsplans GVV ist die entsprechende Fläche aber bereits komplett als Parkplatz geplant (ca. 2 Hektar!). Soll hier die Erweiterung kleingeredet werden? Ebenfalls findet die „Obere Tannstraße“ in keinen Planungsunterlagen eine Erwähnung. Warum? Ist die „Obere Tannstraße“ in keinster Weise tangiert?		
	2. Es ist seitens der Gemeinde lobenswert, dass auf Lärmimmissionen und Verkehrsbelastungen geachtet wird. Im Gegenzug werden aber genau diese Lärmimmissionen und Verkehrsbelastungen auf die Obere Tannstraße verlagert (bei einer Anbindung des neuen Parkplatzes über die Obere Tannstraße, was laut Entwurfsplanung offensichtlich ist). Gerade in der „Oberen Tannstraße“ sind aber mehr Familien mit kleinen Kindern wohnhaft als in o.g. zu entlastenden Bereichen. In diesem Fall würde die Obere Tannstraße „eine periodisch hochfrequente Verkehrsbelastung“ erfahren. Bei einer geschätzten Parkplatzgröße von min. 500 Stellplätzen (eher mehr) könnte dies eine Belastung von bis zu 2.000 Fahrzeugen pro Tag bedeuten. Ist die Obere Tannstraße auf solch eine Belastung überhaupt ausgelegt? Stichworte Fahrbahnbreite, keine Mittelmarkierung,...		
	Angemerkt sei hier die (aktuell nur temporäre) Situation während Hauptversammlung oder Hausmesse der HERMLE AG: Zeitweise kann die Müllabfuhr nicht erfolgen, da das Müllfahrzeug schlichtweg nicht durch die parkenden Fahrzeuge kommt, Anwohnergaragen und –Stellplätze werden zugeparkt,... Dies erfolgt durch Mitarbeiter der HERMLE AG die später zur Arbeit erscheinen und zu bequem sind, die etwas „weiteren“ (vorhandenen) Parkmöglichkeiten aufzusuchen. Soll dies dann zum Dauerzustand werden? Aktuell wird die „Obere Tannstraße“ schon von solchen „Bequemlichkeits-Dauerparkern“ permanent als Parkplatz benutzt. Zudem wird das komplette erste Drittel der „Oberen Tannstraße“ von Bewohnern der Gemeindewohnungen in der Heubergstraße belegt (von der Einfahrt Heubergstraße ist nur eine eingeschränkte Spur nutzbar, stellenweise ist eine Einsicht in die Heubergstraße beim Abbiegen nur schwer möglich). Zum Stichwort „Lärmimmissionen“ sei auf die bereits vorhandene, ständige Lärm-Berieselung durch Maschinen / Lüftungsanlagen verwiesen.		

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB				
Gemeinde Gosheim				
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung				
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag				
			Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme		Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme			
	3. Mit Bewilligung unseres Bauantrages 2003 und Baubeginn 2004 wurde uns seitens der Gemeinde versichert, dass es keine weiteren Bautätigkeiten in Richtung Skilift geben würde, da „dies alles Wassereinzugsgebiet sei und nur landwirtschaftlich genutzt werden dürfte“. War dies nun alles Schall und Rauch? Erfolgt nun eine zukünftige Nutzung der „Oberen Tannstraße“ als Parkplatz-Zubringer? Erfolgt dann in diesem Zuge auch eine Rückvergütung der anteiligen Erschließungskosten? Nur zur Erinnerung: Die komplette Erschließung der „Oberen Tannstraße“ (inklusive kompletter Straße ab Heubergstraße) wurde auf die Anlieger umgelegt (wurden dabei auch die nunmehr gemeindeeigenen Anwohner-Parkplätze, s.o., mitfinanziert? Diese Parksituation hat sich „mit der Zeit eben so ergeben“).			
	4. Eine Erweiterung des Flächennutzungsplans und in diesem Zusammenhang das Einrichten eines Großparkplatzes und Erschließung über die „Obere Tannstraße“ würde zum einen die Lebensqualität aller Anwohner (und zudem den Wert unserer Immobilien) vermindern. Ist hierfür, auch nur im Ansatz, ein geplanter Ausgleich angedacht?			
	5. Zum anderen wird hier ein neuer potentieller Unfallschwerpunkt geschaffen. In der „Oberen Tannstraße“ sind vor allem junge Familien mit kleinen Kindern wohnhaft. Wer übernimmt hier planungsseitig die Verantwortung im Falle eines Unfalls mit Kindern?			
	Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine Erschließung der Parkplätze der HERMLE AG durch die geplante „Erschließungsstraße Ost“ über die Industriestraße, die Vorteile liegen auf der Hand. Eine Erweiterung des Flächennutzungsplans lehnen wir aber aus o.g. Gründen ab.			
92	Alexandra und Alexander Resnik		29.08.2017	
	gegen das geplante Projekt vom 01.07.2017 "Bebauungsplan Tann 1. Änderung! Legen wir fristgerecht Einspruch ein			
	Begründung: 1. Es ist widersprüchlich die eine Straße (Industriestraße) zu entlasten, wenn man im Hinterkopf schon eine deutlich größere Belastung für eine andere Straße (Obere Tannstraße) plant, die allerdings in keiner Weise erwähnt wird! Es wird zwar richtig dargestellt, dass die Industriestraße auch den Bebauungsplan entlastet wird, dass aber die Planung etwas ganz anderes hinter sich verbirgt, geht in dem ersten Schritt nicht offensichtlich hervor. Im "Bebauungsplan Tann - 1. Änderung" ist die Fläche, die in der Anlage 1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan Tabelle 13: Nr. 4.2, Gemeinde Gosheim bereits als Parkplatzweiterung gezeichnet ist, nur mit "vorgeschlagene Erweiterung FNP" bezeichnet. Soll wie hier hinters Licht geführt werden?!		Kenntnisnahme; zu den Inhalten des Bebauungsplanes "Tann" werden direkt keine Einsprüche und Anregungen vorgetragen. Vielmehr werden zu den planerischen Inhalten des Bebauungsplanes Interpretationen angeführt, die planungsrechtlich nicht dargestellt sind. Die Stellungnahmen beziehen sich auf Inhalte des Verfahrens	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Wir sehen auch keinen Grund für eine Erweiterung des Flächennutzungsplans. Wenn man nämlich die Hintergründe hierfür kennt, so wird im 2. Schritt aus der Fläche, eine Parkfläche von mindestens 500 Parkplätzen geschaffen (ca. 2 Hektar?), deren Zufahrt über die Obere Tannstraße verläuft. Dies würde zu Zeiten des Arbeitsbeginns / Arbeitsende bzw. Schichtwechsel, eine sehr hochfrequente Verkehrsbelastung zu Folge haben. Somit wären dann wir und weitere Anwohner, in der Oberen Tannstraße sehr hohen Lärmimmissionen ausgesetzt. Aus Gründen der permanenten Lärmimmissionen auch durch die Maschinen / Lüftungsanlagen und dem bereits vorhandenen Parkplatz mit Einfahrt in der Unteren Tannstraße sind wir jetzt schon gezwungen öfters die Fenster zu schließen und können unsere Balkone wie auch den Garten nicht immer nutzen. Auch im Winter werden wir bereits ganz früh am Morgen durch den Lärm durch die Schneeräumfahrzeuge auf dem Parkplatz der Firma Hermle geweckt. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans hätten wir hier wieder eine deutliche Beeinträchtigung.	Bestehen sich der Marke des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und werden dort abgewogen.	
	2. Als wir 2004/2005 unser Grundstück angeschafft und den Bauantrag für Obere Tannstr. 5 gestellt haben, hieß es für uns, dass die Wiesen zum Wald alles Wassereinzugsgebiet sei und nur landwirtschaftlich genutzt werden dürfte. Anscheinend stimmte die Aussage damals schon nicht?		
	2. Wir stellen fest: Die an das Gewerbegebiet "Tann" angrenzende unbebaute Wohngebietsfläche soll in eine gemischte Nutzung umgewidmet werden. Dadurch kann die Baulücke zukünftig, einer zwischen Wohnen und Gewerbe, angemesseneren Nutzung zugeführt werden. (Quelle: 1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg vom 14. Juni 2017 Seite 23) Dem Widersprechen wir hiermit auch. Wir möchten weiterhin, wenigstens auf der einen Seite noch, ruhig wohnen können und nicht von Parkplätzen umzingelt sein!		
	3. Bei der Einsicht des Bebauungsplans "Tann-1. Änderung" auf der Internetseite der Gemeinde Gosheim gibt es keinen Hinweis auf die zu erwartenden Immissionen. D.H. die Neuausweisung für eine spätere Nutzungsänderung ohne Bedeutung sein. Das kann nicht in Ordnung sein. Zum anderen werden neue Bauflächen als Bestand aufgenommen, wenn für die entsprechenden Flächen ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder eine andere rechtskräftige Genehmigung z.B. auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorliegt (Quelle: 1. Änderung der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Heuberg vom 14. Juni 2017 Seite 7)		
	4. 2003 war schon alles anders. Man erschloss, ein Wohngebiet in dem keinerlei Absicht von Industrie war und machte daraus ein Mischgebiet?! Dazu legte man die hohen Erschließungskosten auf alle Anlieger um. Es ist nicht richtig die Straßen in einem Wohngebiet, bei dem die Anwohner und Grundstücksbesitzer einen beträchtlichen Anteil an den Erschließungskosten getragen haben, nun als öffentliche Anbindung für weitere Planungsvorhaben genutzt werden soll. Da kommt die Frage auf ob an Erstattungen gedacht worden ist.		
	5. Durch den zu erwartenden, erheblichen Verkehr durch die Anbindung der Oberen Tannstraße an die Industriestraße und im Schritt 2 an eine Parkfläche, sehen wir eine sehr große Unfallgefahr vorprogrammiert. Wir haben viele Kinder in unserer Straße, die bisher unbeschwert dort spielen können. Das wird nach der Änderung nicht mehr möglich sein. Das Fahr- und Parkverhalten der Mitarbeiter können wir leider jetzt schon öfters beobachten. Wer denk bitte hier an die enorme Unfallgefahr, die die Erweiterung mit sich bringt?!		

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	6. Eine Erweiterung des Flächennutzungsplans und in diesem Zusammenhang die Errichtung eines Großparkplatz sowie die Zufahrt über die Obere Tannstr. Würd ebenfalls enorm den Wert unserer Häuser beeinträchtigen. Ist hier an ein Ausgleich gedacht worden?		
	Wir möchten hiermit nochmal betonen, dass aus unserer Sicht nicht gegen eine Erschließung der Parkplätze der Hermle AG durch die geplante "Erschließungsstraße Ost" über die Industriestraße spricht, die Vorteile haben wir erläutert. Der Erweiterung des Flächennutzungsplans widersprechen wir aus o.g. Gründen.		
93	Vera und Andre Bulgakow; Olga und Alexander Bulgakow	31.08.2017	
	wir legen gegen das geplante Projekt vom 01.07.2017 „BebauungsplanTann-1.Änderung“ fristgerecht Einspruch ein.		0
	Durch die oben genannten Bebauungspläne sehen wir (als Familie mit drei kleinen Kindern) eine in vielerlei Hinsicht erhebliche Einschränkung unserer Lebensqualität. Dabei stehen - die erhöhte Unfallgefahr für die Kinder (die oft auf der Straße Fahrrad oder sonstiges fahren, mit Kreide malen usw.), - Belastung unserer Straße nicht nur durch die Autos, sondern auch durch vorbeigehende Mitarbeiter der Firma Hermle, - die Lärmbelastung, die ungemein steigen würde (an dieser Stelle sei auf die bereits vorhandene, ständige Lärmberieselung durch Maschinen/Lüftungsanlagen der Firma Hermle verwiesen, die die Waldgeräusche ja fast überdecken), - und die drastische Wertminderung unserer Immobilie im Vordergrund!	Kenntnisnahme; zu den Inhalten des Bebauungsplanes "Tann" werden direkt keine Einsprüche und Anregungen vorgetragen. Vielmehr werden zu denplanerischen Inhalten des Bebauungsplanes Interpretationen angeführt, die planungsrechtlich nicht dargestellt sind. Die Stellungnahmen beziehen sich auf Inhalte des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und werden dort abgewogen.	
	Die Aussicht und die ruhige Lage unserer Straße, ebenso wie die schönen Spaziergänge zum Wald Würden der Vergangenheit angehören. Die schöne Gegend in der wir gebaut und bis jetzt gewohnt haben würde dem Bau zum Opfer fallen (das gilt genauso für das Territorium der zahlreichen Wildtiere, die am Waldrand und auf der Wiese auf Nahrungssuche gehen). Als wir das Grundstück zum Bauen ausgesucht haben, hieß es Richtung Skilift würde nicht mehr gebaut werden, da dies Wassereinzugsgebiet ist. Sollten die Pläne von Firma Hermle vollzogen werden, was würden wir und unsere Nachbarn aus den Fenstern sehen – Autos, ein Meer von Autos!!! Und damit Lärmimmissionen und Abgase!!! Gefahren für unsere Kinder! Und die Gegend würde komplett an Attraktivität verlieren! So haben wir das Wohnen hier nicht vorgestellt. Firma Hermle hat gewiss Mittel um nach anderen Lösungen zu suchen. Wir nicht! Wir haben hier gebaut um hier zu wohnen und zu leben.		
	Aus den oben genannten Gründen lehnen wir eine Erweiterung des Flächennutzungsplans ab.		
94	Martina Müller	29.08.2017	
	bezüglich des veröffentlichten Bebauungsplanes Tann - 1. Änderung ist es mir als direkter Bewohner wichtig, hierzu Stellung zu nehmen, Verbesserungsvorschläge mitzuteilen und Fragen zu stellen. Da auch durch den Bebauungsplan eine wesentliche Veränderung des Verkehrs in der Oberen Tannstraße ergeben wird, sehe ich folgende Probleme:	Kenntnisnahme; zu den Inhalten des Bebauungsplanes "Tann" werden direkt keine Einsprüche und Anregungen vorgetragen. Vielmehr werden zu	0

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>1. Durch die kurvige, neu geplante Straßenführung wird eine erhöhte Unfallgefahr geschaffen, welche sich besonders in der Winterzeit, auch durch die vorhandene Steigung bzw. das Gefälle bemerkbar machen wird. Eine Entschärfung der Kurvensituation erscheint sehr sinnvoll.</p> <p>2. Die Bebauung der Garage vom Gebäude Obere Tannstraße 7 liegt nur ca. ein Meter von der neu geplanten Straße entfernt. Auch dies kann zu erhöhtem Gefahrenpotenzial führen. Eine Straßenführung weiter oberhalb würde für sinnvoll erachtet werden.</p> <p>3. Im Wohngebiet Obere Tannstraße wohnen viele Kinder, die viel und gerne zusammen im verkehrsrühigeren Straßenbereich spielen. Eine Steigerung der Verkehrsteilnehmer birgt auch hier wesentliche Gefahren. Eine 30er Zone wäre hier einzurichten.</p> <p>4. Ich sehr die Verlegung des geokanten Verkehrs von der Industriestraße in ein Wohngebiet für sehr kritisch an.</p> <p>5. Die jetzt schon dauernd parkenden PKWs in der Oberen Tannstraße erschweren die Verkehrssituation bereits heute. Ein Parkverbot wäre in diesem Fall unerlässlich.</p> <p>6. Bei der Erschließung des Baugebietes wurden die wesentlichen Erschließungskosten auf alle Anlieger umgelegt, was einen beachtlichen Betrag für jeden Anwohner ausmachte. Die Erschließung der Straße war lediglich für die Bewohner "Obere Tannstraße" geplant. Nun soll die Straße einen neuen, wesentlich veränderten Zweck bekommen, welcher deutlich intensiver erscheint als die Zufahrten der Anwohner. Ist hier ein Ausgleich geplant?</p> <p>7. Der geplante Parkplatz sollte auf Grund Lärm- und Sichtschutz mit einer hohen Begrünung umbaut werden.</p> <p>8. Es bestehen erhebliche Zweifel darüber, dass die heute geplante Parkplatzfläche in Zukunft zu Bebauung von Gewerbeprojekten genutzt wird. Hier sollte ein dauerhafter Ausschluss im Sinne der Anwohner verfasst werden. Bereits die Bebauungsänderung und der geplante Parkplatz, sowie die deutlich erhöhte Verkehrslage wirken sich erheblich Wertmindernd auf unsere Objekte aus.</p> <p>Um viele der genannten Punkte zu berücksichtigen und zu entschärfen besteht meinerseits folgender Vorschlag: Kein Straßenbau auf den aktuell vorhandenen Grundstücken der Gemeinde wie zur Zeit geplant und eingezeichnet.</p> <p>Sofern dann alle im gezeichneten Bereich liegenden Grundstücke im geplanten Besitz der Gemeinde sind, erscheint mir die Weiterführung der Oberen Tannstraße in der Linkskurve, entlang am oberen Ende des geplanten Bebauungsplanes bis hin zur Waldgrenze sinnvoll, von wo aus die Anbindung talwärts zur Industriestraße erfolgen kann.</p> <p>Folgende Gründe sprechen dafür:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klare, strukturierte Planung mit besseren Zukunftsmöglichkeiten für den späteren Parkplatzausbau. 2. Ausreichend Platz für eine verkehrssichere, geradlinige Straßenführung. 3. Die Zufahrt zum geplanten Parkplatz kann direkt von oberhalb erfolgen, was weitere Vorteile für alle parkenden Mitarbeiter mit sich bringt. 4. Es sind so keine direkten Grundstückszufahrten von der neuen Verkehrsführung betroffen. 5. Die Distanz zu den spielenden Kindern der Anwohner wird so deutlich erhöht. 	<p>vorgetragen. Folgende werden zu den planerischen Inhalten des Bebauungsplanes Interpretationen angeführt, die planungsrechtlich nicht dargestellt sind. Die Stellungnahmen beziehen sich auf Inhalte des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und werden dort abgewogen.</p>	

2. Entwurfsoffenlage im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB			
Gemeinde Gosheim			
Bebauungsplan "Tann" - 1. Änderung			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Beschlußvorlage an Gemeinderat	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>6. Durch die vorgeschlagene Straßenführung würde sich die Verkehrsproblematik in den Wintermonaten deutlich verringern, da nur eine anstatt viel Kurven zu fahren wären. Zudem besteht meiner Ansicht nach, durch diese vereinfachte Straßenführung ein geringeres Gefälle.</p> <p>7. Der aktuell bestehende Forstweg würde so das neu geplante Bebauungsgebiet nicht mehr durchtrennen, was für alle Beteiligten von Vorteil ist, da die Waldbesitzer über die neue Straße zu Ihren Waldflächen gelangen können.</p> <p>Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Haller, sowie den gesamten Gemeinderat meine Anliegen zu berücksichtigen und im Sinne aller Beteiligten zu handeln. Gerne stehe ich für weitere Gespräche und eine Vorortbesichtigung zur Verfügung und freue mich auf eine zeitnahe Rückmeldung.</p>		
99	sonstige vorgetragene Anregungen zur Entwurfsoffenlage		
	keine		